

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	30.05.2022
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Eintragung von Wegen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen

2. Gesetzliche Grundlagen: § 54 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

3. Beschluss: Der Stadtrat stimmt der Eintragung von 4 Wegen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen auf der Grundlage von § 54 SächsStrG zu.

4. Begründung:

Nach der Novelle des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) im Jahr 2019 können gemäß § 54 SächsStrG übergeleitete Wege in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen eingetragen werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens sollen die folgenden 4 Wege eingetragen/aufgenommen werden:

1. Der Verbindungsweg zwischen dem Viebigt und der Alten Napoleonstraße war zum Stichtag (16.02.1993) eine betrieblich-öffentliche Straße/Weg, der durch die damalige landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) angelegt/ausgebaut/unterhalten wurde und die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erschließt. Des Weiteren kann ein öffentlicher Verkehr, d. h. die Benutzung durch eine nicht abschließende Zahl von Verkehrsteilnehmern bzw. eine nicht individuell abgrenzbare Allgemeinheit angenommen werden. Ein öffentliches Verkehrsbedürfnis ist erkennbar – Nutzung z. B. auch als Wanderweg. Die Stadtverwaltung Stolpen empfiehlt, den Verbindungsweg zwischen dem Viebigt und der Alten Napoleonstraße auf der Gemarkung Langenwolmsdorf in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen als öffentlichen Feldweg einzutragen/aufzunehmen. Der Weg ist auf dem Lageplanauszug der Anlage 1 dargestellt.
2. Der Verbindungsweg, der in Langenwolmsdorf südlich vom Grundstück Hauptstraße 105 beginnt und an der Staatsstraße S 161 nach Heeselicht endet, war zum Stichtag (16.02.1993) eine betrieblich-öffentliche Straße/Weg, der durch die damalige landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) angelegt/ausgebaut/unterhalten

wurde und die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erschließt. Des Weiteren kann ein öffentlicher Verkehr, d. h. die Benutzung durch eine nicht abschließende Zahl von Verkehrsteilnehmern bzw. eine nicht individuell abgrenzbare Allgemeinheit angenommen werden. Ein öffentliches Verkehrsbedürfnis ist erkennbar – Nutzung z. B. auch als Radweg. Die Stadtverwaltung Stolpen empfiehlt, den Verbindungsweg, der in Langenwolmsdorf südlich vom Grundstück Hauptstraße 105 beginnt und an der Staatsstraße S 161 nach Heeselicht endet, in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen als öffentlichen Feldweg einzutragen/aufzunehmen. Der Weg ist auf dem Lageplanauszug der Anlage 2 dargestellt.

3. Der Feldweg von Lauterbach nach Großdrebnitz verläuft zum großen Teil auf dem kommunalen Flurstück 1165/7 der Gemarkung Lauterbach und wird im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen als öffentlicher Feldweg mit der Bezeichnung „Sträßel“ geführt. Für den v. g. Weg sind zudem folgende Widmungsbeschränkungen vermerkt: „Wander- und Radweg, nur für landwirtschaftlichen Verkehr“. Da der tatsächliche Verlauf des Weges vor Ort nicht mit dem Verlauf des Wegeflurstückes im Bestandsverzeichnis übereinstimmt, soll der tatsächliche Verlauf vom südlichen und vom mittleren Wegabschnitt in das Bestandsverzeichnis mit aufgenommen werden. Des Weiteren soll die Widmungsbeschränkung für den „forstwirtschaftlichen Verkehr“ erweitert werden. Die Stadtverwaltung Stolpen empfiehlt, die tatsächlich vorhandenen südlichen und mittleren Wegbereiche des vorhandenen Feldweges ab dem Abzweig der Kreisstraße K 8703 in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen als öffentlichen Feldweg einzutragen/aufzunehmen. In der Anlage 3 ist ein Lageplanauszug enthalten, auf dem der aktuelle Verlauf des Feldweges abgebildet ist und ein Lageplanauszug, auf dem der Verlauf des kommunalen Flurstückes 1165/7 der Gemarkung Lauterbach dargestellt ist.
4. Der Zufahrtsweg zu den Grundstücken Helmsdorfer Straße 10 bis 20 in Rennersdorf-Neudörfel dient seit Jahrzehnten der öffentlichen Nutzung bzw. der Erschließung der v. g. Grundstücke. Die Stadtverwaltung Stolpen empfiehlt, den Zufahrtsweg zu den Grundstücken Helmsdorfer Straße 10 bis 20 in Rennersdorf-Neudörfel in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen als beschränkt-öffentlichen Weg einzutragen/aufzunehmen. In der Anlage 4 ist ein Lageplanauszug enthalten, auf dem der o. g. Zufahrtsweg abgebildet ist.

Die Ortschaftsräte von Langenwolmsdorf, Lauterbach und Rennersdorf-Neudörfel haben in ihren Sitzungen im Mai 2022 die Eintragung/Aufnahme der o. g. Wege in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen befürwortet.

Im weiteren Verfahren wird eine Eintragungsverfügung erstellt, die öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 über einen Zeitraum von 6 Monaten.

Steglich
Bürgermeister

Dienstsigel